

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde**

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Vorschlagsrechts zum Bürgerhaushalt**

Die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde vom 28.06.2012 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 16.07.2012, Jahrgang 20, Nr. 7, S. 1-2) wird wie folgt geändert:

- (1) In §3 Absatz 1 der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde werden die Worte

„16. Lebensjahr“

durch die Worte

„14. Lebensjahr“

ersetzt.

- (2) In §5 Absatz 3 Buchstabe d der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde werden die Worte

„das vorgegebene Budget nicht überschreitet.“

durch die Worte

„die Höhe von 15.000,00€ (in Worten: fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet“

ersetzt.

- (3) In §5 Absatz 3 der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde wird der Buchstabe e wie folgt eingeführt:

„e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Boginski  
Bürgermeister

Siegel